Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 19. Sitzung (07.06.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 305 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 7. Juni 1864.

Bericht der Budgetkommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1864 und 1865.

Berichterstatter: **Artaria.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die musterhafte Ordnung, welche seit langen Jahren in Badens Finanzverwaltung herrscht, ist allgemein anerkannt. So wie in der Leitung der großen Geldgeschäfte des Staates, zeigt sich derselbe Geist in der Geschäftsführung der dem Großh. Finanzministerium unterstehenden Verwaltungen, über deren Budget Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Ehre hat, Bericht zu erstatten.

Eine Vergleichung mit dem Budget der vorausgegangenen Finanzperiode bei diesen verschiedenen Verwaltungszweigen zusammengenommen, stellt eine Vermehrung der Einnahmen von ungefähr 430,000 fl. fürs Jahr in Aussicht.

Die Reineinnahme findet sich nämlich für jedes Jahr veranschlagt, wie folgt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

	nach dem Budget 1862/63			nach dem Budget 1864/65
I. Kameraldomänenverwaltung . . .	603,644 fl.	. . . . .		639,043 fl.
II. Forstdomänenverwaltung . . .	1,124,584 fl.	. . . . .		1,201,087 fl.
III. Berg- und Hüttenverwaltung . .	36,933 fl.	. . . . .		21,911 fl.
IV. Steuerverwaltung	6,254,221 fl.	1864	6,407,627 fl.	
		1865	6,468,745 fl.	
			12,876,372 fl.	
			durchschnittlich fürs Jahr .	6,438,186 fl.
V. Salinenverwaltung	1,102,124 fl.	. . . . .		1,141,793 fl.
VI. Zollverwaltung	2,037,394 fl.	1864	1,944,942 fl.	
		1865	1,948,548 fl.	
			3,893,490 fl.	
			durchschnittlich fürs Jahr .	1,946,745 fl.
	11,158,900 fl.			
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung hatte eine Mehrausgabe von	38,138 fl.			
zeigt dagegen jetzt Reineinnahme		1864	5,195 fl.	
		1865	4,599 fl.	
			9,794 fl.	
			durchschnittlich fürs Jahr .	4,897 fl.
	11,120,762 fl.			11,393,662 fl.
Hievon abgezogen die Mehrausgabe bei VII. Münzverwaltung	1862/63 43,415 fl.		1864/65 34,077 fl.	
sowie IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums				
1862 2,028,872 fl.		1864	1,879,643 fl.	
1863 2,004,469 fl.		1865	1,856,616 fl.	
4,033,341 fl.			3,736,259 fl.	
durchschnittlich fürs Jahr	2,016,670 fl.	durchschnittlich fürs Jahr	1,868,129 fl.	
	2,060,085 fl.			1,902,206 fl.
Bleibt Reineinnahme	9,060,677 fl.			9,491,456 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diese Zunahme ist im gegenwärtigen Momente um so erfreulicher, als die neue Organisation in Justiz und Verwaltung die Mittel des Staats, mehr als bisher, in Anspruch nehmen wird. In der ersten Zeit wenigstens wird dies der Fall sein. Sollte sich später die Möglichkeit zu Ersparungen zeigen, so steht zu hoffen, daß als Folge davon eine Erleichterung an Steuern werde eintreten können.

I. Kameraldomänenverwaltung.

Einnahme.

Während die meisten Einnahmeposten den im Budget von 1862/63 angenommenen Sätzen, bis auf nicht sehr erhebliche Abweichungen entsprechen, findet sich bei

§ 2. Aus Grundstücken:

a. von dem auf Torf genützten Gelände eine Mindereinnahme von jährlich . 3324 fl.

Da jedoch der jetzige Budgetsatz nach dem Durchschnitt der Jahre 1860, 1861 und 1862 berechnet ist, so ist hierbei nichts zu erinnern. Dagegen zeigt:

b. im Uebrigen eine Mehreinnahme für jedes Jahr von . . . . . 104,161 fl.

Die Begründung gibt auf Seite 6 und 7 ausführlich an, wie diese Mehreinnahme sich entziffert. Daß dabei meistens der Stand der Rechnung, wie er sich Ende 1862 darstellte, zu Grund gelegt wurde, ist zu billigen, indem er einen sicheren Anhaltspunkt bietet. Dasselbe ist der Fall bei den meisten Ansätzen dieses Budgets, und nur da wurde der Durchschnitt der Jahre 1860, 1861 und 1862 angenommen, wo dies, der schwankenden Ergebnisse wegen, geboten schien.

Aus der Begründung entnehmen wir daß:

a) von den gegen Geld verpachteten Grundstücken im Flächengehalte von	33,373	Morgen
abgehen werden	77	„
bleiben	33,296	Morgen;
b) zu den gegen Geld und Naturalien verpachteten	2,824	Morgen
hinzu kommen	8	„
im Ganzen . .	2,832	Morgen;
c) zu den in Selbstadministration stehenden Wiesen . . .	14,262	Morgen
hinzu kommen	66	„
im Ganzen . .	14,328	Morgen;
d) Reben	84	Morgen
e) Torfgelände	215	„

Beide letztere sollen in demselben Bestand wie bisher bleiben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 9. Zinsen vom Grundstock

waren im Budget für 1862/63 angeschlagen zu .	374,267 fl.
in dem für 1864/65 zu	349,000 fl.
mithin weniger . .	25,267 fl.

fürs Jahr, welche Abnahme dadurch erläutert wird, daß in Folge der nun beendeten Zehntablösung, die dadurch flüssig werdenden Kapitalien bei der Amortisationskasse angelegt werden, wo sie einen geringeren Zins ertragen. Ferner daß bei Verwendung von Grundstockskapitalien auf verschiedene keine Zinsen abwerfende Anlagen und Herstellungen, deren Erträgniß von selbst aufhört. Auf Grund des Rechnungsergebnisses der letzten drei Jahre findet sich in der Begründung eine Berechnung, nach welcher die Zinsesabnahme jährlich 10,000 fl. durchschnittlich beträgt, und da das

Erträgniß Ende 1862	373,523 fl.
war, wurde für 1863 als muthmaßlich angenommen	363,523 fl.
für 1864	353,523 fl.
für 1865	343,523 fl.
also für 1864 und 1865 zusammen	697,046 fl.
macht durchschnittlich für ein Jahr	348,523 fl.
oder rund der Budgetsatz von	349,000 fl.

Ausgabe.

Die §§ 1, 3 bis 9, 11 sind nach den Ergebnissen der drei Jahre 1860, 1861 und 1862 in gegenwärtigem Budget angenommen.

Bei § 4 Bauaufwand beträgt dieser Durchschnitt	92,318 fl.
allerdings gegen den Budgetsatz von	90,000 fl.
mehr . .	2,318 fl.
Dagegen ist bei § 7 Bauaufwand aus besonderen Verhältnissen der Budgetsatz von	20,000 fl.
gegen den dreijährigen Durchschnitt von	17,860 fl.
höher um . .	2,140 fl.

was wohl keiner Beanstandung bedarf bei der verwandten Natur dieser beiden Paragraphen und bei dem Umstande, daß der Unterschied der Beträge sich beinahe ausgleicht.

§ 2. Brandversicherungsbeiträge mußten nach der Bekanntmachung für das Jahr 1863 berechnet werden.

§ 10. Auslagen für angekaufte Naturalien wurden seit 10 Jahren keine gemacht, weshalb nichts hiefür vorzusehen ist.

§ 12. Besoldungen der Zentralverwaltung. Wie bei früheren Budgets befindet sich auch im gegenwärtigem die Zusammenstellung des Besoldungsetats für die vier Finanzmittelstellen, im Gesammtbetrage von

112,600 fl.

Der Effektivstand beträgt allerdings 100 fl. weniger, es wird aber beantragt, den früheren Budgetsatz fortbestehen zu lassen, da man durch vereinfachte Eintheilung der Geschäfte die Stelle eines Expeditors eingehen lassen, und damit, so wie mit den obenerwähnten 100 fl. die Mittel gewinnen wolle, um die Besoldungen von 10 älteren Balleibeamten aufzubessern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, will gegen diese Anforderung keinen Widerspruch erheben, indem sie gerne bereit ist, würdigen, älteren Bediensteten einige Aufbesserung zukommen zu lassen. Im Uebrigen schließt sie sich aber der ausführlichen Erörterung in dem Kommissionsbericht hoher zweiter Kammer vollständig an, sowohl hinsichtlich der Vereinfachung der Geschäfte und der Verminderung der besoldeten Staatsdiener im allgemeinen, als auch hinsichtlich der möglichen Zusammenlegung der beiden Kollegien der Kameraldomänenverwaltung und der Forstdomänen- Berg- und Hüttenverwaltung.

Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns auf diesen Bericht der Budgetkommission hoher zweiter Kammer einfach zu verweisen.

§ 13. Gehalte . . . . . 5000 fl.

§ 14. Bureauaufwand . . . . . 2400 fl.

übersteigen beide das Bedürfniß der Hofdomänenkammer. Da aber der sich ergebende Ueberschuß des ersten zu Remunerationen nicht nur bei dieser, sondern auch bei den andern Finanzmittelstellen verwendet wird, und bei zweitem auch diesen zu Gute kommt, wird vor der Hand kein Anstand über solche Verwendung erhoben.

§ 15. Verschiedene Ausgaben. Auch hier ist der angeforderte Budgetsatz von . . 1000 fl.
weit über den fünfjährigen Durchschnitt der wirklichen Ausgabe von . . . . . 260 fl.

Nach der im Kommissionsberichte der zweiten Kammer enthaltenen Ausführung wünscht Großh. Regierung den ganzen geforderten Budgetsatz aufrecht zu erhalten, um Beamte auf auswärtige Kommissorien verschicken zu können. Ziehen wir in Betracht, welche, der Domänenverwaltung zu Gute kommende, wichtige Erfahrungen diese Beamte auf solche Weise im Auslande sammeln können, so glauben auch wir, daß solche Ausgabe nicht zu beanstanden sei.

§§ 16—26 geben zu keiner Bemerkung Anlaß, und so beantragt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hohe erste Kammer wolle

die Einnahme mit jährlich . 1,418,053 fl.
die Ausgabe „ „ . 779,010 fl.

genehmigen.

II. Forstdomänenverwaltung.

Einnahme.

§ 1. Aus Gebäuden entspricht der Ansatz von . . . . . 5,805 fl.
dem neuesten Stand.

§ 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken . . . . . 4,987 fl.

§ 9. Schadenersatz von Freveln . . . . . 7,188 fl.

§ 11. Jagdertrag . . . . . 7,547 fl.

§ 12. Floß- und Weggeld . . . . . 2,840 fl.

§ 13. Strafantheil für die Kosten der Waldhut . . . . . 4,942 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 14. Dienstpolizeiliche und Konventionalstrafen . . . . . 983 fl.

§ 15. Sonstige verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . . 2,679 fl.

sind nach dem Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1860, 1861 und 1862 festgestellt und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung, eben so wenig als die nach den Rechnungsergebnissen von 1862 bemessenen

§ 4. Werth der Holzabgabe an Berechtigte . . . . . 7,384 fl.

§ 5. „ „ „ aus Vergünstigung . . . . . 5,533 fl.

§ 7. „ „ Nebennutzungen durch Abgabe an Berechtigte . . . 9,821 fl.

§ 8. „ „ „ „ „ aus Vergünstigung . . . 44,638 fl.

§ 10. Von Berechtigungen in fremden Waldungen . . . . . 190 fl.

Daß man bei diesen fünf Paragraphen den neuesten Stand angenommen hat, ist zu billigen, denn er gibt den besten Anhaltspunkt zur Ermittelung des wirklich bestehenden Werthes.

§ 3. Erlös aus Holz durch Verkauf . . . . . 1,875,000 fl.

bildet wie natürlich den bedeutendsten Einnahmeposten

Aus der Begründung ersehen wir, daß die Hiebsmasse für jedes Jahr zu 150,000 Klafter angenommen ist, was auf 227,524 Morgen Waldfläche wohl etwas hoch erscheinen möchte. Zu unserer bewährten Forstbehörde dürfen wir aber das Vertrauen hegen, daß sie auch bei dieser Bestimmung das Interesse einer guten nachhaltigen Bewirthschaftung wohl beachtet hat.

Allem Anscheine nach wird der zu 12 fl. 30 kr. angenommene Preis für ein Klafter in Wirklichkeit überschritten werden, so daß ein höherer Ertrag als der oben erwähnte erzielt werden wird. Immerhin ist es aber klug, die Erwartungen nicht zu hoch zu spannen, und bei Aufstellung des Budgets eher unter als über die zu hoffende Einnahme zu gehen.

§ 6. Erlös aus Forstnebennutzungen durch Verkauf . . . . . 57,521 fl.

Um sicher zu gehen, wurde hier der zehnjährige Durchschnitt angenommen. Der Ertrag dürfte aber auch hier, allem Anscheine nach, höher sein, wenigstens darf dies für das laufende Jahr, in Berücksichtigung der bisherigen Witterungsverhältnisse, wohl vermuthet werden.

Ausgabe.

Die §§ 1—10 Lasten im Gesammtbetrage von . . . . . 95,647 fl.

geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

§ 11. Besoldungen der Forstinspektoren . . . . . 14,700 fl.

§ 12. Bureaukosten — derselben . . . . . 530 fl.

§ 13. Diäten und Reisekosten — derselben . . . . . 8,985 fl.

Schon vielfach ist die Frage angeregt und besprochen worden, ob das Institut der Forstinspektoren fortzuerhalten sei, oder ob man es eingehen lassen soll. In früheren Jahren, zu einer Zeit, in welcher viele Bezirksförster keine ausreichende wissenschaftliche Bildung hatten, war eine häufige Beaufsichtigung wohl nothwendig und so wurden, zu diesem Zwecke, im Jahre 1833 vierzehn Forstmeister ernannt. Bei der stets fortgeschrittenen wissenschaftlichen Bildung der Bezirksförster erkannte man, daß eine ausreichende Beaufsichtigung auch durch eine geringere Anzahl höherer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beamte genügen könne. Statt der Forstmeister wurden deßhalb im Jahre 1849 fünf Forstinspektoren für das ganze Land bestellt, und später 1854 deren Zahl auf acht erhöht. Eine geringere Zahl schien nicht zulässig.

Manches hat sich seitdem wesentlich geändert. Namentlich sind die Verkehrsverhältnisse nun der Art, daß man von der Residenz in einem längstens zwei Tagen an alle Punkte des Landes kommen kann. Deßhalb und weil die gegenwärtig im Dienst stehenden Bezirksförster eine solche wissenschaftliche und allgemeine Bildung erhalten haben, daß ihnen die Verwaltung der Forste mit vollem Vertrauen übergeben werden kann, bekommt die Ansicht, das Institut der Forstinspektoren könne aufgehoben werden, immer mehr Geltung.

Damit sei nicht ausgesprochen, daß alle Kontrole überflüssig sei. Sie wird sich gewiß immer, und besonders bei jüngeren Förstern, welche noch nicht genugsame Erfahrung sich sammeln konnten, als nutzbringend erweisen. Auch ist es höchst wünschenswerth, daß die Direktion stets genaue Kenntniß von dem Stande der Waldungen habe. Am zuverlässigsten möchte es aber sein, wenn deren Kollegialmitglieder selbst solche Inspektionen vornähmen.

Aus den öffentlichen Verhandlungen in hoher zweiter Kammer haben wir vernommen, daß bei zwei seit einiger Zeit erledigten Inspektionen dies bereits geschehe, und wenn, wie nicht zu zweifeln, diese Maßregel sich bewährt, steht zu erwarten, daß bei künftig erledigt werdenden Stellen dasselbe geschehen werde. Sollte auch das Zentralkollegium um einige Mitglieder vermehrt werden müssen, so wird der deßfallsige Aufwand durch den gewonnen werdenden Nutzen sich mehr als aufgewogen finden.

§ 14. Besoldungen der Bezirksförster . . . . . 117,580 fl.

Aus der Begründung ist ersichtlich, wie die Besoldungsverhältnisse der Bezirksförster verbessert werden sollen. Bisher bestanden sieben Abstufungen von 800 fl. bis 1400 fl., und die Durchschnittsbesoldung berechnete sich auf 1100 fl. Künftig sollen sechs Abstufungen stattfinden von 1000 fl. bis 1500 fl., wonach sich die Durchschnittsbesoldung auf 1245 fl. berechnet. Bei dem so wichtigen und beschwerlichen Dienste gerade dieser Klasse von Staatsdienern wird man sich mit deren Besserstellung nur einverstanden erklären können.

Von den übrigen Ausgabeposten erübrigt nur noch zu

§ 17. Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten . . . . . 49,500 fl.

die Bemerkung, daß laut den Erörterungen in öffentlicher Sitzung hoher zweiten Kammer, Großh. Regierung die Frage in Erwägung ziehen wird, ob künftig statt der Aversen nicht wieder Diäten bewilligt werden sollen. Letzteres wäre im Interesse des Dienstes gewiß vorzuziehen, und würde auch den betreffenden Individuen eine genügendere Entschädigung gewähren.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag für jedes der beiden Jahre

die Einnahme mit . . 2,036,788 fl.
die Ausgabe mit . . 835,701 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. Berg- und Hüttenverwaltung.

Aus der Vorlage Großh. Regierung erhellt, daß die ärarischen Berg- und Hüttenwerke theils schon eingestellt sind, theils aufgegeben werden sollen.

Obgleich seit längerer Zeit kein lohnender Betrieb zu erzielen war, so ist es doch erklärlich, daß die Regierung nur mit Zögern den Entschluß gefaßt hat, diesen Industriezweig eingehen zu lassen. Mitursache an diesem Zögern mag die Rücksicht auf die Arbeiterfamilien gewesen sein, welche dort ihren Unterhalt fanden. Die sich vielfach in allen Gegenden des Landes entfaltende Privatindustrie nimmt aber gegenwärtig so viele Kräfte in Anspruch, daß der fleißige Arbeiter wohl eher als in früheren Zeiten sichere Beschäftigung findet, und so ist der jetzige Zeitpunkt in dieser Hinsicht gut gewählt.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet wird der materielle Schaden, den der bis jetzt fortgesetzte Betrieb der Staatskasse gebracht hat, eher zu verschmerzen sein. Dagegen wäre eine längere Fortführung, als gerade zur Aufarbeitung und zur Verwerthung der Gebäude, Geräthschaften, Vorräthe u. s. w. nöthig ist, nicht statthaft.

Von dieser Ansicht durchdrungen, erklärt auch Großh. Regierung, daß für diese Abtheilung des Budgets nur noch Aufarbeitungs-Budgets vorgelegt werden sollen.

In der Begründung Seite 3—5 findet sich angeführt, wie die Arbeiten vorgenommen werden sollen, und wir dürfen die Ueberzeugung hegen, daß bei sich darbietender günstiger Gelegenheit man auch so viel als möglich verwerthen werde, ohne sich an den dargelegten Aufarbeitungsplan ängstlich zu halten.

Ueber sämmtliche Paragraphen der Einnahme hat Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keine Bemerkung zu machen.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der meisten Paragraphen der Ausgabe. Sie muß aber doch erwähnen, daß auf Antrag der Budgetkommission hoher zweiter Kammer

§ 5 Besoldungen statt der geforderten	7800 fl.
bewilligt wurden nur	7200 fl.

als dem Betrage des Effektivetats entsprechend.

Als selbstverständlich darf wohl angenommen werden, daß die Bauanforderung für die verschiedenen Werke nur auf die zur Unterhaltung der Gebäude und Anlagen nothwendigen Arbeiten zu beschränken sind. Auch steht zu hoffen, daß durch baldigen Verkauf mancher derselben mehrere im Budget erscheinende Verwendungen von selbst aufgehoben werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, für jedes der beiden Jahre

die Einnahme mit . . .	345,043 fl.
die Ausgabe mit . . .	322,532 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. Steuerverwaltung.

Wie aus der Einleitung zu gegenwärtigem Berichte ersichtlich, ist die Reineinnahme für jedes der beiden Budgetjahre ein verschiedenes. Diese Verschiedenheit zeigt sich bei III. Justiz- und Polizeigefälle in der Einnahme sowohl als in der Ausgabe, als Folge der auf den 1. Juni 1864 beabsichtigt gewesenen, nun später in's Leben tretenden neuen Organisation.

Aus der Begründung ist zu ersehen, wie die meisten Kapitalien, auf welche die direkten Steuern gegründet sind, in erfreulicher Weise zugenommen haben. Diese Erscheinung liefert den Beweis des stets zunehmenden Wohlstands des Landes.

Als Folge der erhöheten Steuerkapitalien erscheinen

Grund- und Häusersteuer	14,129 fl.
Gewerbsteuer	30,781 fl.
Flußbaubeiträge	1,850 fl.
Dammbaubeiträge	172 fl.
Accisaversum der Weinhändler . . .	123 fl.
Kapitalsteuer	10,108 fl.
Klassensteuer	5,605 fl.

höher als in dem Budget für 1862/63.

Dagegen stehen niedriger als in diesem Budget

Beförsterungssteuer um	102 fl.
Bergsteuer "	124 fl.

Bei Steuernachtrag ist der Durchschnitt des Rechnungsergebnisses der letzten drei Jahre angenommen, während die

fixirte Steuer und
Ersatz und Abgang an Passiven

in gleichen Beträgen wie früher erscheinen.

Zu erwarten steht, daß in Folge des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbsteuer einen höheren Betrag liefern wird, als im Budget angenommen ist.

Eine ähnliche Wirkung, wenn auch nur allmählig, wird das Gesetz vom 7. April 1860 über die Kapitalsteuer hinsichtlich deren Ertrag äußern.

Gewagt wäre es aber, wenn man auf diese Erwartungen hin, höhere Summen in den Voranschlag aufgenommen hätte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch die indirekten Steuern stellen einen höheren Ertrag von . . . . . 45,577 fl. gegen den Voranschlag des letzten Budgets in Aussicht. Die meisten Posten sind nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1860, 1861, 1862 berechnet. Nur bei folgenden ist davon abgegangen worden, nämlich:

Weinaccise,

Weinohmgeld.

Da nicht auf ein fortgesetztes, günstiges Herbsterträgniß, wie wir es in den letzten Jahren hatten, gerechnet werden kann, wurde hier ein zehnjähriger Durchschnitt angenommen, ein durch kluge Vorsicht gebotenes Verfahren, welches nur gebilligt werden kann.

Schlachtviehaccise.

Durch Gesetz vom 30. Juni 1862 wurde die Kalbfleischaccise aufgehoben. Deren bisheriger Ertrag mußte deßhalb an dem dreijährigen Durchschnitt der Schlachtviehaccise abgezogen werden, und so erscheint dieser Posten um . . . . . 32,057 fl. geringer als im vorigen Budget.

Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

Die Begründung verweist auf die ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, welche in den letzten drei Jahren einen erhöheten Ertrag der Liegenschaftsaccise zur Folge hatten. Weil man auf eine Fortsetzung dieser Verhältnisse nicht rechnen kann, wurde, um sicher zu gehen, der sechsjährige Durchschnitt angenommen. Trotzdem und obgleich der voraussichtliche Minderertrag dieser Steuer in Folge des Gesetzes vom 8. Juli 1863, sowie der durch das Gesetz vom 30. Juni 1862 bedingte Minderertrag der Erbschafts- und Schenkungsaccise in Berücksichtigung gezogen wurden, ist der in gegenwärtigem Budget aufgenommene Betrag um . . . . . 5,804 fl. höher als der im Budget von 1862/63 aufgeführte.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, theilt die Befürchtung der Budgetkommission des anderen Hauses, daß der bedeutende Ertrag der Liegenschaftsaccise es schwer machen werde, diese Steuer aufzuheben oder zu ermäßigen, theilt aber auch die in dem betreffenden Berichte ausgesprochene Ueberzeugung, wie wenig diese Abgabe den Anforderungen entspricht, welche an ein gerechtes Steuersystem gemacht werden. Eine Ueberzeugung, welche, wie diese bei sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung sich kundgibt, kann nicht verfehlen, mit der Zeit eine Abhilfe zu finden.

Hinsichtlich der Justiz- und Polizeigefälle muß bemerkt werden, daß die Ansätze des Budgets für das Jahr 1864 nicht zutreffen können, weil man bei Aufstellung desselben von der Ansicht ausging, die neue Organisation werde mit 1. Juni l. J. in's Leben treten. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß alle Berechnungen auf die durch diese Organisation bedingten Gefälle, sowie derjenigen, welche sich in Folge der neuen Gesetze über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung, über Sporteln und Stempel u. s. w. ergeben werden, nur auf Muthmaßung beruhen. Das gegenwärtig vorliegende Budget über Justiz- und Polizeigefälle kann in seinen wichtigsten Theilen nur als ein Wahrscheinlichkeitsbudget betrachtet werden, und zur künftigen Richtigstellung dieser Abtheilung des Budgets muß erst abgewartet werden, was inzwischen die Erfahrung an die Hand gibt.

Dies gilt besonders für die §§ 14, 15, 15a., 18.

Die §§ 16, 17, 19, 20 sind nach dem Durchschnitte der Normaljahre bemessen, ebenso wie:

die Forstgerichtsgefälle und

die verschiedene Einnahmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Ausgabe-Posten sind sämmtlich gehörig erläutert, und unterliegen keinem Anstande. Nur bei zweien möge eine kurze Erörterung gestattet sein, nämlich:

§ 41. Besondere Kosten der Untererheberdienste . . . . . 8,544 fl.

welcher Betrag um 1800 fl. höher ist, als der Durchschnitt der drei letzten Jahre. In der Begründung ist angeführt, wie durch die Aufhebung der Kalbfleischaccise, sowie durch die Minderung der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise das Einkommen der Untererheber eine nahmhafte Einbuße erfährt. Deßhalb und weil dieser Dienst häufig an ortsfremde, ältere, im Pensionsstande befindliche, niedere Diener vergeben wird, stellt Großh. Regierung die Mehrforderung von 1800 fl., um in dringenden Fällen vorübergehende Aufbesserung gewähren zu können.

§ 42. Kosten des Aufsichtspersonals.

Die geforderte Summe von . . . . . 80,938 fl.

ist um 7,945 fl. höher als der bisherige Budgetsatz.

Eine Aufbesserung der Gehalte erscheint nothwendig, weil das Nebeneinkommen, welches die Steueraufseher früher an Exekutionsgebühren, sowie als Remunerationen aus Steuerstrafen bezogen haben, nach und nach beinahe ganz geschwunden ist. Dabei ist aber zu wünschen, daß bei dem schwierigen, mit manchen Widerwärtigkeiten verknüpften Dienst, welcher ihnen obliegt, die Steueraufseher — meistens langgediente, verheirathete Männer — vor Nahrungssorgen, und damit vor manchen Anfechtungen geschützt seien, welche gerade bei ihrem Dienste an sie treten könnten.

Die Gehalte, welche bisher auf

360 fl. 384 fl. 408 fl. 448 fl.

bemessen waren, sollen künftighin auf

400 fl. 425 fl. 450 fl. 500 fl.

estgesetzt werden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, empfiehlt Ihnen die Annahme dieser Vorschläge und stellt den Antrag, hohe Kammer wolle

die Einnahme für 1864 mit . . . . . 7,280,436 fl.
" " " 1865 " . . . . . 7,344,436 fl.
" Ausgabe " 1864 " . . . . . 872,809 fl.
" " " 1865 " . . . . . 875,691 fl.

genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. Salinenverwaltung.

Die nach dem Budget voraussichtlich angenommene reine Einnahme von . . . . . 1,141,793 fl.
ist gegen die des vorigen Budgets von . . . . . 1,102,124 fl.
höher um . . . . . 39,669 fl.

Die bedeutendste Mehreinnahme zeigt sich diesmal wieder, wie früher bei „Kochsalz für den Verbrauch im Lande" mit . . . . . 41,833 fl.

Die frühere Bezeichnung des § 5 „Kochsalz für chemische Fabriken" findet sich in die richtigere „Kochsalz für gewerbliche Zwecke" umgewandelt. Damit ist ausgedrückt, daß nicht blos chemische Fabriken, sondern auch andere Gewerbe, welche Kochsalz in größeren Massen zur Verarbeitung brauchen, es zu ermäßigtem Preise erhalten können.

Indem wir diesen neuen Beweis der Fürsorge unserer erleuchteten Regierung zur Förderung inländischen Gewerbfleißes dankbar erkennen, glauben wir doch anführen zu müssen, daß unter diesen Gewerben die Landwirthschaft nicht mitbegriffen ist.

Der Absatz von Kochsalz für das Ausland sowie von Viehsalz sind zu geringeren Beträgen als in dem letzten Budget angenommen, ersterer weil der Verschleuß nach der Schweiz aufgehört hat. Der Unterschied bei zweiterem ist nicht bedeutend, und der aufgeführte Betrag entspricht dem dreijährigen Durchschnitt.

Unter den Ausgaben findet sich § 6 Gehalte um 500 fl. erhöht, weil für nöthig gefunden wird, den beiden, bereits bejahrten Obersteigern einen Gehülfen zu geben, und so zugleich der Verlegenheit vorzubeugen, in welche man bei Abgang eines oder des anderen gerathen könnte. Gegen diese, im Interesse des Dienstes begründete, vorübergehende Verwendung ist nichts zu erinnern, ebenso wenig als bei

§ 8 Bauaufwand für Verwaltungsgebäude

die höhere Anforderung um . . . . . 600 fl.
zu beanstanden ist, da größere Reparaturen an den Gebäuden in Dürrheim vorgenommen werden müssen. Aus diesem Grunde dürfen wir diese Mehrforderung auch als eine vorübergehende betrachten.

Aehnlich verhält es sich mit

§ 10 Wege, Brücken, Brunnen u. s. w.

Die Anforderung von . . . . . 3,650 fl.
erscheint allerdings bedeutend gegen den früheren Budgetsatz von . . . . . 2,387 fl.

Nach der Begründung ist dies aber auch zum größten Theil eine nur vorübergehende Mehrforderung, mit welcher Pflästerungsarbeiten in Rappenau und Dürrheim, sowie die in schadhaftem Zustand sich befindenden Terraineinfassungen auf beiden Salinen wieder hergestellt werden sollen.

Im Kommissionsberichte hoher erster Kammer bei Berathung des letzten Budgets wurde der Wunsch des andern Hauses berührt, außerordentliche größere Ausgaben möchten, wie bei anderen Verwaltungszweigen, dem außerordent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Budget überwiesen werden. Wiederholen müssen wir dieses Verlangen, dem bei Aufstellung des gegenwärtigen Budgets nicht entsprochen wurde, denn nach der Begründung mußte für

§ 12 für Betriebsgebäude und Einrichtungen die höhere Anforderung von . . 31,000 fl.

gestellt werden, weil mehrere außerordentliche Ausgaben zu machen sind. Um völlige Klarheit in das ordentliche Budget zu bringen, wäre solche Ausscheidung sehr wünschenswerth, abgesehen davon, daß der übliche dreijährige Durchschnitt und damit das ordentliche Budget leicht sich bedeutend höher stellt, wenn solche außerordentliche Verwendungen unter den ordentlichen Ausgaben erscheinen.

Dagegen muß freilich erkannt werden, daß § 13 Geräthschaften statt des dreijährigen Durchschnitts von 5,153 fl. nur mit 3,659 fl. in Anforderung kommt, in Folge der Beseitigung der Korbtrocknung in Rappenau.

§ 15. Kosten des Siedbetriebs einschließlich der Trocknung . . . . 115,385 fl.

werden angefordert statt des dreijährigen Durchschnitts, welcher nur 109,986 fl. betragen würde, weil die durch vermehrten Absatz in letzter Zeit geschwundenen Vorräthe ergänzt werden müssen, sowie weil die Brennmaterialpreise in Dürrheim fortwährend im Steigen begriffen sind.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, für jedes der Jahre 1864 und 1865

die Einnahme mit . . . . . 1,481,506 fl.
die Ausgabe mit . . . . . 339,713 fl.

zu genehmigen.

VI. Zollverwaltung.

§ 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer . . . . . 1,944,446 fl.

Der dem Budget zu Grund gelegte Betrag der Zollgefälle von . . . . . 1,428,827 fl.

entspricht dem Durchschnitt der drei Jahre 1860, 1861, 1862.

Das Erträgniß in einem jeden derselben war im Vergleich zum Vorjahre ein steigendes, obgleich die Durchgangszölle aufgehoben wurden, und manche sonstige Erleichterungen stattfanden.

Die Annahme dürfte also gerechtfertigt sein, daß stets eine größere Anzahl zollpflichtiger Waaren zur Versteuerung kommen. Wenn aber dennoch eine höhere Summe, als die oben angeführte, bei gegenwärtiger Budgetvorlage nicht angenommen wurde, so wirkte die Betrachtung bestimmend, daß wenn der erneute Zollverein vor Ablauf der Budgetperiode in Wirksamkeit tritt, der dann eingeführt werdende neue Zolltarif jedenfalls bedeutende und vielfache Zollermäßigungen enthalten wird, als deren Folge, in der ersten Zeit wenigstens, die Zollgefälle einen geringeren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ertrag liefern werden. Sollte dies aber auch erst zu Anfang 1866 geschehen, so theilen wir die im Kommissionsberichte des anderen Hauses ausgesprochene Ansicht, daß in der zweiteren Hälfte des Jahres 1865 möglichst wenige Waaren zur Verzollung kommen werden.

Nach den Verhandlungen, so viel davon in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, glaubt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, an der Erneuerung des Zollvereins nicht zweifeln zu dürfen, und würde, wenn er, trotz aller günstigen Aussichten, dennoch nicht wieder erneuert würde, dies als eines der größten Mißgeschicke betrachten, welches Deutschland treffen kann. Wenn wir dies sagen, berücksichtigen wir nicht nur den materiellen Nachtheil, nicht nur den Untergang von gewerblicher Thätigkeit mit sich stets verbreitendem Wohlstand. Auch die Ehre und das Ansehen Deutschlands erhielte den empfindlichsten Stoß, und statt der ersehnten Einheit, käme eine Menge kleinlicher Befehdungen wieder zum Vorschein.

Das durch den Verfall des Zollvereins drohende Unheil ist so folgeschwer, daß die Frage ob der Bestand mit oder ohne Annahme des französischen Handelsvertrags zu geschehen habe, eher als eine untergeordnete erscheint. Allbekannt ist, welche verschiedene Meinungen über diesen Vertrag herrschen. Selbst Diejenigen, welche dessen Annahme empfehlen, geben zu, daß es wünschenswerth sei, wenn manche darin enthaltene Bestimmungen geändert würden. Dagegen ist unbestreitbar, daß durch denselben ein großes, fruchtbares Gebiet der inländischen Industrie eröffnet wird, welche sie mit Nutzen wird ausbeuten können. Hoffen wir, daß die noch schwebenden Unterhandlungen zu einem gedeihlichen Ende führen werden.

Bei der Rübenzuckersteuer ist die Minderung des Ertrags berücksichtigt welche dadurch entsteht, daß künftig für jeden Zentner getrockneter Rüben nur $4^3/_4$ Zentner grüner Rüben berechnet werden. Der dadurch entstehende Ausfall von 1500 fl. ist unbedeutend. Die jetzige Berechnung ist aber eine gerechtere, weil sie der Wahrheit mehr entspricht, als dies bei der früheren der Fall war. Ob weiter fortgesetzte Untersuchungen künftig noch ein anderes Resultat liefern werden, muß abgewartet werden.

Der Ertrag der Rübensteuer mit	516,159 fl.
mit obenerwähntem der Zollgefälle von	1,428,287 fl.
bildet den Budgetsatz fürs Jahr von	1,944,446 fl.

Die §§ 2, 3, 4 der Einnahme finden theils ihre vollständige, theils ihre annähernde Ausgleichung in den §§ 1—9 der Ausgabe, und sind in der Begründung vollständig erläutert.

§ 5 Rheinoktroi. Mit Rücksicht auf die, seit 1. März 1861 ins Leben getretene Ermäßigung der Rheinzölle, mußte bei diesem Budgetsatze von dem Durchschnitte der letzten drei Jahre abgesehen, und konnte nur der berücksichtigt werden, welcher sich in den Jahren 1861 und 1862 ergeben hat mit durchschnittlich . . 85,200 fl.

Bei § 6 Wasserzölle von Nebenflüssen waren gleiche Ursachen bestimmend. Da hier aber weitere in der Begründung näher angegebene Erleichterungen im Jahre 1863 stattfanden, mußten auch diese abgezogen werden, und so stellt sich der Budgetsatz auf . . . . . 87,589 fl.

§ 7 Brückengefälle. Der dreijährige Durchschnitt des Ertrags der Brücken bei Mannheim, Altlußheim, Knielingen und Altbreisach beläuft sich auf . . . . . 85,571 fl.

Bei der Kehler Brücke kann der dreijährige Durchschnitt nicht berücksichtigt werden, weil der Verkehr auf derselben, seit der Eröffnung der stehenden Brücke bedeutend abgenommen hat. Es wurde demnach nur der Ertrag aufgenommen, den sie 1862 lieferte, mit . . . . . 13,879 fl.

und so ist der Budgetsatz für 1864 gebildet mit . . . . . 99,450 fl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da jedoch voraussichtlich Ende 1864 oder Anfang 1865 die Knielinger Brücke an die Stadt Karlsruhe abgetreten, die bei Altlußheim durch eine von der Stadt Speyer zu errichtende Schiffbrücke ersetzt werden soll, so stellt sich nach Abzug deren durchschnittlichen Ertrags von . . . . . 12,369 fl.

Der Budgetsatz für 1865 auf . . . . . 87,081 fl.

§ 9 von Hafen-Krahnen- u. s. w. Anstalten . . . . . 40,000 fl.
statt des auf 49,914 fl. sich berechnenden dreijährigen Durchschnitts, weil die Bollwerksgebühren in Mannheim für einzelne Hauptverkehrsgegenstände seit 1. Mai 1863 ermäßigt wurden.

Die anderen Einnahmeposten sind in der Begründung genügend erläutert, und bedürfen keiner weiteren Besprechung.

Unter den Ausgaben ist zu erwähnen:

§ 12 Lasten der Brückengefälle.

An dem dreijährigen Durchschnitt von . . . . . 62,472 fl.
ist der Aufwand abzuziehen, welcher in Mannheim durch das Miethen von Dampfboten während des Eisgangs veranlaßt wurde mit . . . . . 2,532 fl.

Diese Beförderung wird künftig von den Unternehmern der Trajektanstalt besorgt.

Bleiben für 1864 . . . . . 59,940 fl.

Da, wie bei § 7 der Einnahme erwähnt die Brücken bei Knielingen und bei Altlußheim um Neujahr 1865 voraussichtlich an andere Verwaltungen übergehen so sind deren Unterhaltungskosten von da an abzuziehen mit . . . . . 15,975 fl.

und der Budgetsatz für 1865 berechnet sich auf . . . . . 43,965 fl.

§ 23 Pensionen, Untestützungen und Gratifikationen.

Die Ursachen, welche für jedes der beiden Budgetjahre einen anderen Ansatz bedingen, sind in der Begründung ausführlich dargelegt. Wir erlauben uns deßhalb auf dieselbe zu verweisen.

Alle übrigen Ausgabeposten sind vollständig erläutert, und so stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:

Die Einnahmen für 1864 mit . . . . 2,981,522 fl.
" " " 1865 " . . . . 2,970,250 fl.
Die Ausgaben für 1864 mit . . . . 1,036,580 fl.
" " " 1865 " . . . . 1,021,702 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. Münzverwaltung.

Dem Verlangen nach einer wahren Münzeinheit in Deutschland, so allgemein es auch empfunden wird, ist noch nicht entsprochen worden. Bedenkt man aber, welches stets wiederkehrende Hemniß des Verkehrs, aus der Verschiedenheit der Münzsysteme entsteht, so kann der Wunsch nach einer endlichen Einigung nicht laut und oft genug wiederholt werden.

Wurde doch selbst bis vor kurzer Zeit an unsern Staatskassen der österreichische Gulden nicht angenommen, was zu der wohl ungegründeten Meinung Veranlassung gab, als enthielte er nicht den vertragsmäßigen Feingehalt an Silber.

Wird die Herstellung einer Münzeinheit in hoffentlich nicht zu ferner Zeit erreicht, so wird voraussichtlich der Vereinsthaler erhalten bleiben, und so ist es nur zu billigen, wenn Großh. Regierung, wie aus der Vorlage erhellt, die Ausprägung dieser Münze vorzüglich beabsichtigt. Daneben ist aber nicht zu verkennen, wie der Mangel an kleineren Stücken stets fühlbarer wird. Muß auch von Herstellung eigentlicher Scheidemünze vorerst noch abgesehen werden, so ist zu bedauern, daß von den früher in Aussicht gestellten Viertelguldenstücken abgegangen wurde. Maaßgebend mag für Großh. Regierung die Betrachtung gewesen sein, daß wenn die gehoffte Einigung für ganz Deutschland zu Stand kommt, die Umprägung derselben unvermeidlich Verluste für die Staatskasse bringen würde. In deren Ermangelung mag als theilweise Abhülfe dienen, daß für jedes Jahr außer 550,000 fl. in Vereinsthalern, weitere 87,875 in Dreißigkreuzerstücken geprägt werden sollen, demnach zusammen jährlich für 637,875 fl. oder für beide Jahre 1,275,750 fl., welcher Betrag im Verhältniß von 52 fl. 30 kr. für das Pfund, den . 24,305,^{018} Pfund Fein-Silber, nach Abzug von . . . . . 5,^{018} Pfund für Medaillen,

Rest . . . . 24,300 Pfund

entspricht, welche nach der Begründung, aus den bereits eingezogenen und den in der Budgetperiode eingezogen werdenden Kronenthalern und süddeutschen Scheidemünzen gewonnen werden.

Nach dem bestehenden Vertrage könnte keine andere Goldmünze als Kronen und Halbkronen geprägt werden. Diese haben sich aber als so wenig praktisch erwiesen, daß Niemand bedauern wird, wenn, wie aus der Begründung ersichtlich, auf deren Herstellung auch in der laufenden Budgetperiode verzichtet wird.

An Kupfermünzen sollen, dem dreijährigen Durchschnitte entsprechend, für 12,000 fl. Kreuzer und Halbkreuzer geprägt werden.

Für goldene und silberne Medaillen sind . . . . . 1000 fl. angenommen, was dem dreijährigen Durchschnitt für das gewöhnliche Bedürfniß entspricht.

Von alten nichtbrauchbaren Kupfermünzen, meist von Kirchen und Almosen-Verrechnungen eingeliefert, ist ein größerer Vorrath angesammelt, der nun verwerthet werden soll. In Rücksicht darauf, sowie auf die voraussichtliche Verwerthung eines abgängigen Prägwerks ist

§ 6. Aus Materialien und Geräthschaften zu . . . . . 2000 fl. angenommen, während der dreijährige Durchschnitt nur 105 fl. ergeben würde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bei § 8 verschiedene und zufällige Einnahmen bringt die Begründung in Abzug:

„Die Vergütung für das aus eingezogenen Kronenthalern ausgeschiedene Geld, welche nach Abzug „der darauf lastenden Kosten für Fracht, Verpackung ꝛc. künftig keinen Ueberschuß gewähren wird, „mit . . . . . 1590 fl. 45 kr."

Auf erhobene Erkundigung ward dem Berichterstatter die Auskunft, daß noch ein weiteres, bedeutenderes Motiv diesen Abzug veranlaßt. Die vollwichtigen Kronenthaler werden nemlich immer seltener und die schon seit einiger Zeit zum Einzug kommenden sind großentheils abgeschliffen. Da sie jedoch zum vollen Werthe von 2 fl. 42 kr. angenommen werden, erwächst dadurch ein Verlust, der in Verbindung mit den in der Begründung erwähnten Kosten, den Nutzen an dem ausgeschiedenen Gold aufwiegt.

Unter den Ausgaben ist nur hervorzuheben, daß

§ 7. Anschaffung neuer Maschienen, u. s. w. dessen dreijähriger Durchschnitt 926 fl. ergeben würde mit . . . . . 3250 fl.
angenommen ist, weil die Anschaffung eines neuen Prägwerkes erforderlich ist.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren stellt den Antrag:

Die Einnahme mit jährlich . . . . . 653,888 fl.
Die Ausgabe „ „ . . . . . 687,965 fl.

zu genehmigen.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Statt der bei Aufstellung des Budgets für 1862/63 in Aussicht gestellten Mehrausgabe von 38,138 fl. läßt uns das nun vorgelegte eine Mehreinnahme

für das Jahr 1864 von . . . . . 5,195 fl.
„ „ „ 1865 „ . . . . . 4,599 fl.
erwarten. Dieser Unterschied von . . . . . 596 fl.

zwischen beiden Jahren, sowie die Abweichung des § 1 von dem früheren Budgetsatze sind in der Begründung zu

§ 1. Miethzinse von Zentralstaatsgebäuden durch den Verkauf eines, sowie durch anderweitige Benützung eines anderen hiesigen Hauses erläutert.

§ 2. Einnahmen für den Etat der Landwirthschaft . . . . . 470 fl.
erscheint hier zum erstenmale, da seit dem Schluß des Jahres 1863 die Kasse der landwirthschaftlichen Zentralstelle, wohin diese Einnahmen bisher geflossen sind, aufgehoben wurde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 8. Ersatz der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an Pensionen . . 22,792 fl.

Obgleich früher wiederholt hervorgehoben worden war, daß die Ruhegehalte und Unterstützungen von Beamten der Eisenbahnverwaltung von der Eisenbahnbetriebsverwaltung getragen werden müßten, war dies bisher nicht beobachtet worden. Unstreitig ist dies aber eine Last, welche von den Einnahmen abgezogen werden muß, wenn die wirkliche Reineinnahme der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung richtig dargestellt werden soll. Deßhalb soll dies künftig in der Weise geschehen, daß die betreffenden Pensionen und Unterstützungen wie bisher durch die Generalstaatskasse und die beiden Kreiskassen bezahlt werden, daß aber deren Betrag, und zwar der vom 1. Januar 1842 an angewiesene, durch die Kasse der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an die allgemeine Kassenverwaltung vergütet wird.

§ 10. Zinsen aus dem Guthaben des Grundstocks . . . . . 589 fl.
ist das Ergebniß des Zinsenertrags zu 4% aus diesem Guthaben bei der Amortisationskasse im Betrage von 14,718 fl. 57 kr. am 31. Dezember 1862.

Alle übrigen Einnahme- sowie sämmtliche Ausgabeposten sind entweder der frühere Budgetsatz oder das Ergebniß des dreijährigen Durchschnitts.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag:

Die Einnahme für 1864 mit	. . . . .	54,605 fl.
„ „ „ 1865 „	. . . . .	54,009 fl.
Die Ausgabe „ 1864 „	. . . . .	49,410 fl.
„ „ „ 1865 „	. . . . .	49,410 fl.

zu genehmigen.

IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Tit. I. Ministerium §§ 1—3 . . 32,900 fl.
„ II. Zentralkassen §§ 4—7 . . 15,945 fl.
entsprechen den gleichen Beträgen im letzten Budget für 1862/63.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§ 8. Besoldungen der Beamten.

Das Besoldungsmaximum der Oberrechnungsräthe besteht seit 30 Jahren in 1600 fl. Um diese Besoldungen mehr in Uebereinstimmung mit denen anderer Finanzbeamten zu bringen, sollen jährlich 800 fl. aufgewendet werden. Dagegen werden bei der Oberrechnungskammer 2 Revisoren entbehrlich, weil die Primärrevision der Rechnungen der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Strafanstalten, der polizeilichen Verwahrunsanstalt und der beiden Heil- und Pflegeanstalten an den Verwaltungshof übergehen werden. Unter der Annahme daß dieser am 1. Juni 1864 ins Leben treten werde, war demnach der Bedarf berechnet

für 1864 auf . . . . . 30,883 fl.
für 1865 auf . . . . . 29,600 fl.

Durch die spätere Einführung der neuen Organisation, kann der Budgetsatz für 1864 nicht eingehalten werden, und dessen nothwendig werdende Erhöhung bleibt der künftigen Nachweisung zur Besprechung vorbehalten.

§ 9, 10, entsprechen dem bisherigen Budgetansatz, bis auf die kleine Erhöhung von 5 fl. bei dem Gehalte des Kanzleidieners.

§ 11. Für das Rechnungsarchiv in Durlach . . . . . 745 fl.
ist das Ergebniß des dreijährigen Durchschnitts.

Tit. IV. Baubehörden §§ 12—16 . . . . . 49,864 fl.

Tit. V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden § 17 . . 8,631 fl.
gründen sich theils auf den dreijährigen Durchschnitt, theils sind es die früheren Budgetsätze, bis auf kleine in der Begründung erläuterte Abweichungen.

Tit. VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee § 18 . . . 1184 fl.
ist der gegenwärtige, stets im Abnehmen begriffene Stand der Entschädigungsrente abgelöster Schifffahrtsberechtigungen.

Tit. VII. Schuldentilgung.

§ 19. Renten nach Abzug der Aktivzinsen.

Die Beilagen 1, 2, 4 zur Begründung geben eine erschöpfende Darlegung über den Bedarf der sich

für 1864 auf . . . . . 540,134 fl.
für 1865 auf . . . . . 515,615 fl.

berechnet. Ohne dieser gründlichen Erörterung etwas beizufügen, drängt sich doch die Frage auf, ob die auf Seite 10 erwähnten Lehenkapitalien zu 5% im Gesammtbetrage von 530,000 fl. nicht abgelöst werden könnten. Daß, wenn thunlich, dies baldmöglichst geschehe, dürfen wir von Großh. Finanzverwaltung wohl erwarten.

Der Badeanstaltkasse Baden wird Seite 14 nur der durchschnittliche Zugang mit jährlich . . 39,531 fl.
zugeschrieben. In Folge der neuesten Uebereinkunft mit dem Spielpächter wird jedoch, schon mit dem laufenden Jahre beginnend, dieser Zugang viel beträchtlicher sein, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde.

Auf derselben Seite 14 ist bei Militärdurchschnittsfond nur der jährliche Abgang mit je 80,000 fl. berücksichtigt. Vergleicht man aber damit das Budget des Kriegsministeriums Seite 2 und 3 § 10 verschiedene Einnahmen und Begründung, so ist anzunehmen, daß auch ein beträchtlicher Zugang zu dem Konto des Militärdurchschnittsfond in Aussicht steht und daß auch dieser Posten sich anders gestalten wird, als er in dem vorliegenden Budget erscheint.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

§ 20. Tilgungsfond.

Beilage 3 gibt die Berechnung der planmäßigen Schuldentilgung betragend

	für 1864	für 1865
	619,003 fl.	625,078 fl.
Da aber der wirkliche Bedarf zur Tilgung fällig werdender Schulden beträgt	965,200 fl.	1,053,150 fl.
müssen aus den vorräthigen Mitteln der Amortisationskasse als Zuschuß geschöpft werden	346,197 fl.	428,072 fl.

In der Begründung zum Budget für 1862/63 3tes Beilagenheft VI Seite 119 ist ausgeführt, wie in früheren Jahren die Einnahme des Tilgungsfonds weit über den Bedarf ging, und zinsbringend angelegt, für die Zeit angesammelt wurde, in welcher wir seit voriger Budgetperiode stehen, und in welcher der Bedarf höher als die planmäßige Dotation des Tilgungsfonds ist, und wo, um den Ausfall zu decken, an diese früheren, bei der Amortisationskasse sich befindenden Ersparnisse zurückgegriffen wird.

Bei §§ 21—24 sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten.

Tit. VIII. Pensionen. § 25.

Beilage 5 gibt die Berechnung der muthmaßlichen Anforderung, welche sich

für 1864 auf . . . . 559,600 fl.
„ 1865 „ . . . . 556,300 fl.

berechnet. Vergleichen wir hiermit die letzteren Jahre, so finden wir, daß

für 1860 . . . . 555,600 fl.
„ 1861 . . . . 553,100 fl.
„ 1862 . . . . 554,800 fl.
„ 1863 . . . . 552,300 fl.

gefordert waren. Wir sehen also diese Position wieder etwas im Steigen begriffen und müssen den dringenden Wunsch aussprechen, die Pensionirung noch dienstfähiger Beamten möge möglichst vermieden werden.

Tit. IX Prozeßkosten §. 26 . . . . . 374 fl.
ist der dreijährige Durchschnitt.

Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben. § 27 . . . . . 7000 fl.
Die Berücksichtigung des dreijährigen Durchschnitts der nur 4886 fl. ergeben hätte, ist hier verlassen worden. Die Anforderung ist aber um 145 fl. geringer, als die des letzten Budgets.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag

für 1864 . . . . 1,879,643 fl.
„ 1865 . . . . 1,856,616 fl.

zu genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg